Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

Jobcenter Dresden
Die Geschäftsführung
Budapester Straße 30
01069 Dresden

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 24.03.2021
GESCHÄFTSZ. 15-302-2/393#5031

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

nachrichtlich:

Jobcenter Dresden
Der Datenschutzbeauftragte
Budapester Straße 30
01069 Dresden

Bundesagentur für Arbeit
Stabsstelle Datenschutz
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

BETREFF **Datenschutzrechtliche Kontrolle im Jobcenter Dresden**

im Rahmen meiner Zuständigkeit nach den Art. 55 Absatz 1, 57 Absatz 1 lit. a) sowie 58 Absatz 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/676 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und den §§ 9 Absatz 1 Satz 1, 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der seit dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung habe ich mit Schreiben vom 7. September 2020 eine datenschutzrechtliche Querschnittskontrolle auf schriftlichem Weg durchgeführt. Das Jobcenter Dresden wurde für die Kontrolle ausgewählt. Gegenstand der Kontrolle war die Stellung der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten (bDSB).

Sie wurden gebeten, von mir gestellte Fragen zu diesem Themenbereich vollständig, detailliert und nachvollziehbar zu beantworten und die Antworten – soweit möglich – durch schriftliche Nachweise zu belegen. Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich Ihnen.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

1. Feststellungen

Die Kontrolle führte zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

Durch die Kontrolle wurde bzgl. der Organisation und der Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten keine Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften festgestellt. Die Kontrolle hat jedoch ergeben, dass an einigen Punkten die Ausgestaltung der Stellung des bDSB verbessert werden kann.

2. Ergebnisse im Einzelnen

Aus Art. 37 Absatz 1 lit. a) DSGVO folgt die Verpflichtung für das Jobcenter, eine/einen bDSB zu bestellen. Diese/Dieser nimmt ihre/seine Informations-, Beratungs- und Kontrollaufgaben umfassend bei allen Vorgängen der Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitarbeiter und Kunden im Jobcenter wahr. In ihrer/seiner Tätigkeit ist sie/er fachlich weisungsfrei und der Geschäftsführung unmittelbar zu unterstellen. Sie / Er ist gefordert, proaktiv tätig zu werden und Zeitpunkt und Umfang seines Tätigwerdens selbst zu bestimmen. Keineswegs wird sie/er nur auf Anforderung der Fach- und Führungskräfte tätig.

Zur Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben ist die Geschäftsführung des Jobcenters angehalten, die / den bDSB umfassend zu unterstützen und ihr / ihm ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen (Art. 38 DSGVO).

Die Kontrolle umfasste allgemeine Fragen zum/zur bDSB, Fragen zur Stellung des/der bDSB und zur Aufgabenwahrnehmung.

2.1 Allgemeine Fragen zum/zur behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Fragen dieses Themenbereichs hatten vor allem die ordnungsgemäße Bestellung des/der bDSB und deren / dessen Qualifikation zum Gegenstand. Nach Artikel 37 Abs. 5 DSGVO wird die/der Datenschutzbeauftragte auf der Grundlage ihrer/seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das sie/er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage ihrer/seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 DSGVO genannten Aufgaben. Die Anforderungen an die Qualifikation sind gesetzlich nicht näher definiert. Der Umfang der Quali-

fikation des Datenschutzbeauftragten richtet sich maßgeblich nach den durchgeführten Datenverarbeitungen und dem Schutzbedarf der vom Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten, vgl. Erwägungsgrund (EG) 97 der DSGVO.

Der Datenschutzbeauftragte des Jobcenters Dresden ist entsprechend den Anforderungen qualifiziert. Er ist Volljurist und verfügt über fundiertes Fachwissen auf Grundlage der täglichen Praxis und datenschutzrechtlicher Schulungen.

2.2 Stellung des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten

In diesem Bereich wurde geprüft, ob der/die bDSB in ausreichendem Maße von anderen Tätigkeiten freigestellt ist, um die Pflichten des/der bDSB erfüllen zu können. Weiterhin wurde geprüft, inwieweit die Unabhängigkeit des/der bDSB gewährleistet ist und wie die organisatorische und fachliche Einbindung in alle Fragen von datenschutzrechtlicher Bedeutung sichergestellt ist.

Der bDSB ist Vollzeitbeschäftigter des Jobcenters Dresden. Für die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte ist er zu 49 Prozent von seiner sonstigen Tätigkeit freigestellt. Ich vertrete die Auffassung, dass die/der bDSB eines Jobcenters spätestens ab einer Anzahl von 500 Beschäftigten zu 100 Prozent freigestellt werden sollte, damit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sichergestellt werden kann. Auch wenn ein gesetzlicher Freistellungsanspruch für Datenschutzbeauftragte nicht gegeben ist, ergibt sich die Verpflichtung zu einer angemessenen Entlastung aus der Unterstützungspflicht des Verantwortlichen für die Aufgabenwahrnehmung. Hinzu kommt die Verpflichtung aus dem Benachteiligungsverbot und nicht zuletzt auch die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Das Jobcenter Dresden hat mehr als 600 Beschäftigte. Bei über 600 Beschäftigten erscheint eine Freistellung im Umfang von 49 Prozent als zu gering. Empfohlen wird hier eine hundertprozentige Freistellung.

Es gibt eine feste Vertretung, die den bDSB bei Bedarf unterstützt. Es wird empfohlen, die Vertreterin auch ordentlich zu bestellen. Bei Abwesenheit der Vertreterin übernimmt die Geschäftsführung die Vertretung. Dies ist aufgrund möglicher Interessenskonflikte nicht zulässig. Von der Übernahme der Vertretung durch die Geschäftsführung ist daher zukünftig abzusehen.

2.3 Aufgaben

In diesem Bereich wurde geprüft, ob der/die bDSB die gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt und in welcher Weise die Pflichten erfüllt werden. Zu den gesetzlichen Pflichten nach Art. 39 DSGVO gehören insbesondere die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten sowie die Überwachung der Einhaltung von Datenschutzvorschriften und der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und der diesbezüglichen Überprüfungen.

Nach Auskunft des Jobcenters Dresden ist die ordnungsgemäße und frühzeitige Beteiligung des bDSB in der Geschäftsführerverfügung (GFV) Datenschutz vom 4. Januar 2017 festgelegt. Dieser GFV können jedoch keine Hinweise auf ordnungsgemäße und frühzeitige Beteiligung des bDSB entnommen werden. Auf Seite 4 der GFV werden die gesetzlichen Aufgaben des bDSB aufgeführt, nicht jedoch, ob und wie eine rechtzeitige und zweckmäßige Beteiligung erfolgt. Ich bitte hierzu um ergänzenden Stellungnahme.

Der bDSB ist beim Jobcenter Dresden als Stabsstelle angesiedelt. Die Stellung des bDSB ist im Haus bekannt.

Eine Beteiligung an Leitungsbesprechungen erfolgt nicht. Berichtstermine werden jedoch unregelmäßig und anlassbezogen kurzfristig eingerichtet. Der bDSB ist derzeit in dem Krisenstab Personal/Infrastruktur mit eingesetzt. In der Dienstberatung aller Führungskräfte wird der bDSB beteiligt.

Die Pflicht zur Überwachung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch den bDSB erfolgt durch regelmäßige Kontrollen. Der bDSB prüft weiterhin eigenverantwortlich oder nach Vorlage eines Vorganges.

Der bDSB verfügt über ein Einzelbüro. Er hat Zugang zu Fachliteratur, Kommentaren und Lehrbüchern. Andere Anschaffungen sind bei Bedarf möglich.

Fortbildungen zum Fachthema sind für den bDSB jederzeit möglich. Außerdem wird zweimal jährlich ein Workshop der sächsischen bDSB zum Austausch von Fachthemen abgehalten.

Bei neuen Beschäftigten erfolgt die Belehrung zum Datenschutz mit der Neueinstellung. Die Schulung erfolgt sodann im Rahmen der jährlichen Mitarbeiterbelehrung zum Datenschutz. Es wird empfohlen, Schulungen für neue Beschäftigte öfter, mindestens alle zwei Monate, zu veranstalten.

Die regelmäßige Belehrung der weiteren Beschäftigten wird durch Unterschrift des jeweiligen Mitarbeiters im Belehrungsheft sichergestellt. Diese Hefte sind durch die Führungskräfte jährlich zu führen. Damit erfolgen die Schulungen mindestens einmal im Jahr. Zusätzlich nimmt der bDSB auf Abruf auch unterjährig an Dienstberatungen der Teams teil. Es gibt außerdem viele Handreichungen und Arbeitsanweisungen für die Beschäftigten. Ich weise darauf hin, dass sie regelmäßig aktualisiert werden müssen.

Fazit

Nach den Feststellungen im Rahmen der Kontrolle begegnet die Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten im Jobcenter Dresden keinen datenschutzrechtlichen Bedenken, sofern die angesprochenen Hinweise berücksichtigt werden.

Erlauben Sie mir abschließend noch den folgenden Hinweis:

Der BfDI strebt ein modernes Informationsmanagement zwischen Bürgerinnen/Bürgern und Staat an, das eine Begegnung auf Augenhöhe ermöglichen soll. In Verfolgung dieses Ziels werden Kontrollberichte im rechtlich zulässigen Rahmen veröffentlicht. Sofern die kontrollierte Stelle dies wünscht, wird auch deren Stellungnahme veröffentlicht. Sofern der Kontrollbericht Namen einzelner natürlicher Personen enthalten, werden diese vor Veröffentlichung geschwärzt. Die Veröffentlichung erfolgt ca. einen Monat nach Übersendung des Kontrollberichts.

Sie haben Gelegenheit, bis zum

19. April 2021

zu dem Kontrollbericht und der geplanten Veröffentlichung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag